

Absender/in:

Märkischer Kreis
 Fachdienst Soziales
 Bismarckstraße 17
 58762 Altena



Bescheinigung der Schule / Kindertagesstätte (Mi)

Schule / Kindertagesstätte	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
Telefonnummer für eventuelle Rückfragen	E-Mail
Ansprechpartner(in)	

Name, Vorname des Kindes/Jugendlichen Klasse

nimmt an der in unserer angebotenen Mittagsverpflegung teil.

Die Mittagsverpflegung wird täglich mal wöchentlich angeboten.

Die tatsächlichen Kosten je Mahlzeit betragen

1. €	2. €	3. €
4. €	5. €	

Die Mittagsverpflegung wird angeboten durch

Name des Leistungserbringers
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Eine Zahlung soll erfolgen an

Kontoinhaber / Leistungserbringer	
Bankinstitut	BLZ
Kontonummer	Verwendungszweck

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel Schule / Kindertagesstätte

Information Schule / Kindertagesstätte

Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) bzw. nach dem BundesKindergeldgesetz (BKGG)

Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets nach § 34 SGB XII bzw. § 6b BKGG ist die Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten (§ 34 Abs. 6 SGB XII).

Die Kosten werden hier nach Prüfung der Leistungsberechtigung durch die zuständige Stelle am Wohnort des Berechtigten übernommen. Es ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 € je eingenommener Mahlzeit durch den Berechtigten zu entrichten. Dieser Eigenanteil ist durch die Schule / Kindertagesstätte / den Leistungserbringer einzuziehen. Im Rahmen der Kostenübernahme wird dieser Betrag (soweit berücksichtigt) in Abzug gebracht.

Die Abrechnung der entstandenen Kosten erfolgt direkt mit der zuständigen Stelle am Wohnort des Berechtigten. Hierzu ist die Bankverbindung des Leistungserbringers und soweit erforderlich ein besonderer Verwendungszweck anzugeben.

Die Bewilligung der Leistung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten längstens bis zum Ende des Schuljahres / zum Ende des Betreuungsjahres der Kindertagesstätte. Hierüber erhält die Schule / Kindertagesstätte / der Leistungsanbieter eine Bestätigung. Dieser Bestätigung ist ein Abrechnungsbogen über die eingenommenen Mahlzeiten / den Abgabepreis ohne Eigenanteil beigelegt. Der Abrechnungsbogen ist durch den Leistungsanbieter oder eine beauftragte Person für die Richtigkeit der Angaben zu unterzeichnen. Der Abrechnungsbogen kann vierteljährlich oder, falls erforderlich, monatlich und bei Bedarf (Ende des Bewilligungszeitraums, Ende des Schuljahres) der zuständigen Stelle zur Abrechnung vorgelegt werden.

Eine direkte Auszahlung an den berechtigten Leistungsempfänger ist durch die gesetzliche Regelung ausgeschlossen.

Für Rückfragen zur Kostenübernahme und zum Abrechnungsverfahren:

Märkischer Kreis
Fachdienst Soziales
Bismarckstraße 17
58762 Altena

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Menden
Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Soziales